

Abfallgebührensatzung

der Stadt Werne vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne vom 28.12.2007, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Werne gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter und nach Häufigkeit der Entleerung.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für

1. Restmüll

a) bei 14-täglicher-Abfuhr

I.	für den 60-l-Abfallbehälter	141,81 €
II.	für den 80-l-Abfallbehälter	175,32 €
III.	für den 120-l-Abfallbehälter	242,32 €
IV.	für den 240-l-Abfallbehälter	444,33 €
V.	für den 1,1-cbm-Container	2.137,46 €

Amtsblatt der Stadt Werne

II/12

Jahrgang: 2019

Ausgabe: 22

Ausgabetag: 19.12.2019

- b) bei wöchentlicher Abfuhr
- | | | |
|----|---------------------------|------------|
| I. | für den 1,1-cbm-Container | 4.256,43 € |
|----|---------------------------|------------|

2. Kompostierbare Abfälle (14-tägliche Abfuhr)

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| a) | für den 60-l-Abfallbehälter | 66,66 € |
| b) | für den 80-l-Abfallbehälter | 73,94 € |
| c) | für den 120-l-Abfallbehälter | 88,69 € |
| d) | für den 240-l-Abfallbehälter | 131,69 € |

(2) Die Gesamtkosten für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke (§ 10 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne) sind durch den Kaufpreis abgegolten. Die Abfallsäcke können in den von der Stadt benannten Geschäften und bei dem von der Stadt mit der Abfallbeseitigung beauftragten Unternehmen erworben werden.

(3) Für jede Neuaufstellung eines Abfallbehälters sowie für jeden Wechsel der Behälterzahl oder der Behältergröße (Volumenänderung) wird eine Verwaltungsgebühr

gleichermaßen für alle Behältergrößen in Höhe von 25,00 €

erhoben.

Satz 1 gilt nicht für die erstmalige Neuaufstellung von Abfallbehältern.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke oder die sonstigen in § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne angeführten dinglichen Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

(2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel

folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Diese Regelung gilt entsprechend für die sonstigen in § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Werne angeführten dinglichen Berechtigten.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Entgegennahme des Antrags auf eine gebührenpflichtige Aufstellung, einen gebührenpflichtigen Tausch oder eine gebührenpflichtige Änderung.

§ 5

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt zusammen mit den Grundbesitzabgaben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem Viertel des im Abgabe-/Veranlagungsbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (2) Soweit die Heranziehung mit den Grundbesitzabgaben nicht möglich ist (z. B. bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen), wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ändert sich im Laufe des Rechnungsjahres Zahl oder Größe der Abfallbehälter oder die Häufigkeit der Abfuhr, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend der Veränderung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (4) Die zusätzliche Gebühr gem. § 2 Abs. 3 wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Stundung und Erlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen, niedergeschlagen oder gestundet werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 7

Auskunftspflicht und Datenschutz

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Werne die für die richtige Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und einem zu diesem Zweck mit örtlichen Feststellungen betrauten städtischen Beauftragten den Zutritt auf das Grundstück sowie die

Amtsblatt der Stadt Werne

II/12

Jahrgang: 2019

Ausgabe: 22

Ausgabetag: 19.12.2019

Augenscheinnahme vorhandener Abfallgefäße zu gestatten und zu dulden. Das Grundrecht aus Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt. Gesetzliche Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die bisherige Abfallgebührensatzung der Stadt Werne außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.12.2019 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 19.12.2019

Lothar Christ
Bürgermeister